

3. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *außerdem* um Unterstützung bei der Entwicklung oder dem Ausbau nationaler und subregionaler Strategien und Aktionspläne zur Vernichtung von Cannabisern, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Mitteln aus freiwilligen Beiträgen, die entweder nicht zweckgebundene Mittel gemäß den Leitlinien der Suchtstoffkommission für die Verwendung nicht zweckgebundener Mittel oder zweckgebundene Mittel sein können;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Grundsatz der geteilten Verantwortung und als Zeichen ihres Engagements für den Kampf gegen unerlaubte Drogen die Zusammenarbeit im Bereich der Alternativen Entwicklung auf die betroffenen Staaten, insbesondere in Afrika, auszudehnen und dabei Mittel für die Erforschung geeigneter Alternativen zum Cannabisanbau, für Umweltschutz und für technische Hilfe bereitzustellen;

5. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die über Erfahrung bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und mit alternativen Entwicklungsprogrammen sowie über entsprechende Fachkenntnisse verfügen, diese an die betroffenen Staaten, insbesondere in Afrika, weiterzugeben;

6. *legt* allen Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, Erzeugnissen aus Projekten der Alternativen Entwicklung angemessenen Zugang zu internationalen Märkten zu verschaffen, um Anstrengungen zur Beseitigung der Erzeugung von Suchtstoffen und zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen;

7. *bestärkt* die Mitgliedstaaten darin, bei den Bemühungen um die Bekämpfung des Cannabishandels die bestehenden Strategien und Instrumente durch neue zu ergänzen;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, dafür zu sorgen, dass das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe⁵⁹, das Übereinkommen in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung⁶⁰, das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe⁶¹ und das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁶² strikt eingehalten werden;

9. *ersucht* den Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, der Suchtstoffkommission auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 59/161

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/495, Ziffer 20)⁶⁶.

59/161. Gewährung von Unterstützung für die Regierung Afghanistans bei ihren Anstrengungen zur Beseitigung unerlaubten Opiums und zur Förderung von Stabilität und Sicherheit in der Region

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁶⁷, in der die in Bereichen wie Entwicklung, Frieden und Sicherheit zu verwirklichenden, miteinander verknüpften Verpflichtungen, Ziele und Zielvorgaben dargelegt sind und der erforderliche Rahmen für die internationale Zusammenarbeit zur Erreichung dieser Ziele geschaffen wird,

in der Erkenntnis, dass die vom unerlaubten Anbau von Opiummohn, von der Erzeugung von unerlaubtem Opium und dem Handel damit ausgehende Bedrohung, die auf der Konferenz über die Routen des Drogenhandels von Zentralasien nach Europa am 21. und 22. Mai 2003 in Paris angesprochen wurde, eine ernste Herausforderung für die Sicherheit und die Stabilität Afghanistans, seiner Nachbarländer und der Region sowie ein Problem für die Länder auf der ganzen Welt darstellt,

Kenntnis nehmend von dem Dokument *Afghanistan: Opium Survey 2003* (Afghanistan: Opiumstudie 2003), veröffentlicht vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung,

in Anerkennung des nachdrücklichen und kontinuierlichen Bekenntnisses der Afghanischen Übergangsregierung auf institutioneller, rechtlicher und administrativer Ebene zur Beseitigung des Anbaus von Opiummohn bis 2013,

in Bekräftigung der Verpflichtungen, welche die Mitgliedstaaten in der auf der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedeten Politischen Erklärung⁶⁸ eingegangen sind, in der sie den Kampf gegen das weltweite Drogenproblem als eine gemeinsame und geteilte Verantwortung anerkannten und ihrer Überzeugung Ausdruck verliehen, dass dieses Problem in einem multilateralen Rahmen angegangen werden muss,

unter Hinweis darauf, dass der Sicherheitsrat die internationale Gemeinschaft am 17. Juni 2003 aufforderte, der Afghanischen Übergangsregierung in Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und im Einklang mit der nationalen Drogenkontrollstrategie Hilfe zu gewähren,⁶⁹

sowie unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung in Abschnitt II ihrer Resolution 58/141 vom 22. Dezember 2003 die während des Tagungsteils auf Ministerebene der sechsendvierzigsten Tagung der Suchtstoffkommission verabschiedete Gemeinsame Ministererklärung und die weiteren Maßnahmen zur Durchführung der aus der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung hervorgegangenen Ak-

⁶⁷ Siehe Resolution 55/2.

⁶⁸ Resolution S-20/2, Anlage.

⁶⁹ Siehe S/PRST/2003/7; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2002-31. Juli 2003*.

⁶⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

tionspläne bekräftigte⁷⁰ und empfahl, Afghanistan angemessene Hilfe zu gewähren, in Unterstützung des Engagements der Übergangsregierung Afghanistans zur Beseitigung unerlaubten Opiums,

unter Betonung der Wichtigkeit und Dringlichkeit der Umsetzung der von der Internationalen Konferenz zur Suchtstoffbekämpfung über Afghanistan am 8. und 9. Februar 2004 in Kabul verabschiedeten fünf Aktionspläne, die im Rahmen der internationalen Konferenz "Afghanistan und die internationale Gemeinschaft – eine Partnerschaft für die Zukunft" am 31. März und 1. April 2004 in Berlin erörtert werden sollten, und der Schlussfolgerung der Konferenz von Kabul, wonach die Problematik der unerlaubten Drogen für alle, die an der Sicherung der Zukunft Afghanistans interessiert sind, oberste Priorität hat,

unter Hinweis darauf, dass die am Tagungsteil auf Ministerebene der sechsvierzigsten Tagung der Suchtstoffkommission teilnehmenden Minister und sonstigen Regierungsvertreter in der Gemeinsamen Ministererklärung und den weiteren Maßnahmen zur Durchführung der aus der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung hervorgegangenen Aktionspläne empfahlen, Afghanistan im Rahmen der unter anderem unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und über andere multilaterale Foren durchgeführten umfassenden internationalen Strategie angemessene Hilfe zu gewähren, um das Engagement der Übergangsregierung Afghanistans bei der Beseitigung des unerlaubten Anbaus von Opiummohn zu unterstützen und auf die einzigartige Situation des Landes einzugehen, bekräftigten, dass dies die Schaffung alternativer Existenzgrundlagen und den Kampf gegen den unerlaubten Handel mit Drogen und Vorläuferstoffen in Afghanistan selbst, in den Nachbarstaaten und in den an den Handelswegen gelegenen Ländern, darunter auch die Stärkung der "Sicherheitsgürtel" in der Region, fördern sollte, und dass weitreichende Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Drogennachfrage weltweit zu senken, um zur dauerhaften Beseitigung des unerlaubten Anbaus in Afghanistan beizutragen, und bestätigten in diesem Zusammenhang, dass ihre Reaktion auf diese einzigartige Situation ihr Engagement für die Drogenbekämpfung in anderen Teilen der Welt und die dafür eingesetzten Ressourcen nicht beeinträchtigt wird⁷¹,

sowie unter Hinweis darauf, dass dem Bericht des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts für 2003 zufolge durch den Handel mit afghanischen Opiaten Mittel geschöpft werden, durch die Institutionen korrumpiert, Terrorismus und Aufstände finanziert und die Destabilisierung der Region herbeigeführt werden⁷²,

ferner unter Hinweis auf den Appell des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts vom 12. Februar 2004 an die inter-

nationale Gemeinschaft, die afghanischen Behörden bei der Bewältigung des Problems der Drogenkontrolle voll zu unterstützen, damit die Bestimmungen der internationalen Suchtstoffübereinkommen, namentlich Artikel 14 des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe⁷³ und des Übereinkommens in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung⁷⁴, eingehalten werden,

1. *begrüßt* die von der internationalen Gemeinschaft über das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und andere Organisationen geleistete bilaterale und multilaterale Unterstützung;

2. *bekundet ihre Unterstützung* für die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit, um der Bedrohung entgegenzuwirken, die der internationalen Gemeinschaft aus dem unerlaubten Anbau von Opiummohn in Afghanistan und dem unerlaubten Handel damit erwächst;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die finanzielle und technische Unterstützung Afghanistans auszubauen, damit die Regierung ihre nationale Drogenkontrollstrategie erfolgreich umsetzen und dadurch die Nachfrage nach unerlaubten Drogen in Afghanistan senken sowie die durch den unerlaubten Anbau von Opiummohn und den unerlaubten Handel damit entstandene Bedrohung für den Frieden, die Stabilität und die sozioökonomische Gesundung Afghanistans sowie die Sicherheit der Region und der übrigen Teile der Welt mindern kann;

4. *legt* allen Interessenträgern *eindringlich nahe*, verstärkte Anstrengungen zur Umsetzung einer Kombinationsstrategie aus Strafvollzug, Ausmerzungen, Unterbindung, Nachfragesenkung und Bewusstseinsbildung, so auch Maßnahmen der alternativen Existenzsicherung, zu unternehmen, die einen gegenüber der derzeitigen Sichtweise breiteren Entwicklungskontext zugrunde legen, um dauerhafte, von unerlaubtem Opium unabhängige Existenzgrundlagen zu schaffen;

5. *bestärkt* die Afghanische Übergangsregierung, die Erfüllung ihrer couragierten Verpflichtung voranzutreiben, die sie in Bezug auf die fünf Aktionspläne eingegangen ist, die auf der am 8. und 9. Februar 2004 in Kabul abgehaltenen Internationalen Konferenz zur Suchtstoffbekämpfung über Afghanistan verabschiedet wurden;

6. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die Maßnahmen zur Senkung der weltweiten Nachfrage nach unerlaubten Drogen auszubauen, um die Nachhaltigkeit der Anstrengungen zur Beseitigung von unerlaubtem Opium in Afghanistan zu unterstützen und dazu beizutragen;

7. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Mitteln aus freiwilligen Beiträgen, die entweder nicht zweckgebundene Mittel gemäß den Leitlinien der Suchtstoff-Kommission für die Verwendung nicht zweckge-

⁷⁰ A/58/124, Abschnitt II.A.

⁷¹ Ebd., Ziffer 22.

⁷² Siehe *Report of the International Narcotics Control Board for 2003* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.04.XI.1), Ziffer 203.

⁷³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 520, Nr. 7515.

⁷⁴ Ebd., Vol. 976, Nr. 14152.

bundener Mittel⁷⁵ oder zweckgebundene Mittel sein können, und ermutigt die betroffenen Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen und Finanzinstitutionen, Suchtstoffbekämpfungsmaßnahmen in Abstimmung mit den Entwicklungszielen der Regierung Afghanistans routinemäßig in ihre Strategien für die Entwicklungszusammenarbeit einzubeziehen, damit in Afghanistan dauerhafte alternative Existenzgrundlagen geschaffen werden.

RESOLUTION 59/162

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/495, Ziffer 20)⁷⁶.

59/162. Folgemaßnahmen zur Stärkung der Systeme für die Kontrolle chemischer Vorläuferstoffe und zur Verhütung ihrer Abzweigung und des Verkehrs damit

Die Generalversammlung,

besorgt über die andauernde Abzweigung und den Missbrauch von Vorläuferstoffen sowie die trotz der Anstrengungen aller Staaten, darunter der Erzeuger-, Ausfuhr-, Einfuhr-, und Transitstaaten, zunehmende Verwendung chemischer Stoffe bei der Herstellung unerlaubter Drogen natürlichen oder synthetischen Ursprungs, ein Problem, das die höchste Aufmerksamkeit aller Staaten verdient,

unter Hinweis auf die auf der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über die gemeinsame Bekämpfung des Weltrogenproblems verabschiedete Politische Erklärung⁷⁷, in der die Mitgliedstaaten beschlossen, den Staaten das Jahr 2008 als Zieldatum für die Beseitigung beziehungsweise maßgebliche Verringerung der Abzweigung von Vorläuferstoffen zu setzen,

sowie unter Hinweis auf die während des Tagungsteils auf Ministerebene der sechsendvierzigsten Tagung der Suchtstoffkommission verabschiedete Gemeinsame Ministererklärung und die weiteren Maßnahmen zur Durchführung der aus der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung hervorgegangenen Aktionspläne⁷⁸,

unter Betonung der Bedeutung der Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2003/32 und 2003/35 vom 22. Juli 2003 über Schulungsmaßnahmen zur Kontrolle von Vorläuferstoffen, zur Bekämpfung der Geldwäsche und zur Verhütung des Drogenmissbrauchs sowie über die Stärkung der Verhütung und Unterbindung des unerlaubten Drogenverkehrs,

unter Hinweis auf Artikel 12 Ziffern 1, 9 Buchstabe c und 10 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁷⁹,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, alle verfügbaren rechtlichen Mittel oder Maßnahmen einzusetzen, um als wesentlicher Bestandteil umfassender Strategien gegen Drogenmissbrauch und Drogenhandel die Abzweigung von Chemikalien aus dem rechtmäßigen Handel für die unerlaubte Drogenherstellung zu verhüten und denjenigen, die unerlaubte Drogen verarbeiten oder zu verarbeiten suchen, den Zugang zu chemischen Vorläuferstoffen zu verwehren,

erneut darauf hinweisend, wie wichtig der wirksame und in Echtzeit erfolgende Austausch von Informationen über die Unterbindung, die tatsächliche und die mutmaßliche Abzweigung von Vorläuferstoffen als wesentlicher Bestandteil von Strategien zur Erleichterung umfassender Untersuchungen von Fällen ist, die in Zusammenhang mit einer solchen Abzweigung stehen, einschließlich der Ermittlung der Vorgehensweise und der Beteiligten sowie der Einleitung geeigneter rechtlicher Schritte,

den Mitgliedstaaten *nahe legend*, rückverfolgende Ermittlungsmaßnahmen anzustellen, um dem organisierten Schmuggel wirksam zu begegnen,

sowie den Mitgliedstaaten *nahe legend*, den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Stellen zu fördern, um die Quellen beschlagnahmter chemischer Vorläuferstoffe sowie die für den Transport und die Abzweigung dieser Stoffe Verantwortlichen und die Quellen der missbräuchlich für die unerlaubte Drogenherstellung verwendeten pharmazeutischen Zubereitungen zu ermitteln,

feststellend, dass zunehmend Verbindungen zwischen dem Drogenschmuggel und dem Schmuggel von chemischen Vorläuferstoffen aufgedeckt werden, zu denen auch der Einsatz ähnlicher Vorgehensweisen bei der Verbergung von Sendungen zur Verhinderung einer Aufspürung gehört,

mit Befriedigung die bisherigen Ergebnisse der "Operation Purpur", der "Operation Topaz" und der neuen Initiative "Project Prism" *begrüßend*, die vom Internationalen Suchtstoffkontrollamt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eingeleitet wurden, um die Kontrolle über Chemikalien zu verstärken, die bei der unerlaubten Herstellung von Kokain, Heroin oder amphetaminähnlichen Stimulanzien verwendet werden,

besorgt darüber, dass das Internationale Suchtstoffkontrollamt ohne zusätzliche Ressourcen nicht in der Lage sein wird, seine wichtigen Aufgaben im Rahmen der genannten Aktivitäten wahrzunehmen,

1. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, Systeme und Verfahren einzusetzen, um sicherzustellen, dass jede Unterbindung, Beschlagnahme, Abzweigung oder versuchte Abzweigung von Vorläuferstoffen in allen Einzelheiten umgehend sämtlichen betroffenen Regierungen und dem Internationalen Suchtstoffkontrollamt mitgeteilt wird, und nach Möglichkeit sachdienliche Informationen auszutauschen, um Methoden, die im nationalen und internationalen Verkehr mit Chemikalien häufig verwendet werden, ermitteln zu können, in Übereinstimmung mit Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁷⁹;

⁷⁵ *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 8 (E/2001/28/Rev.1)*, zweiter Teil, Kap. I, Resolution 44/20, Anlage.

⁷⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

⁷⁷ Resolution S-20/2, Anlage.

⁷⁸ A/58/124, Abschnitt II.A.

⁷⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1582, Nr. 27627.